



Ring deutscher Pfadfinder*innenverbände



lambda
bundesverband



Solijugend
Deutschland



JÜDISCHE
STUDIRENDEUNION
DEUTSCHLAND
JSUD



BREMER JUGENDRING



aejō
Arbeitsgemeinschaft der
Evangelischen Jugend



Bund Deutscher
Pfadfinder_innen



THW-Jugend
spielend helfen lernen



Deutsche
Wanderjugend
DWJ



NAJU



BUNDES
JUGENDWERK
DER AWO



DIDF - Jugend



DGB
Jugend



Sozialistische
Jugend
Deutschlands -
Die Falken



Landesjugendring
Schleswig-Holstein e.V.



BUND DER
ALEVITISCHEN JUGENDLICHEN
IN DEUTSCHLAND E.V.



DEUTSCHE
CHORJUGEND



JUNGE
EUROPÄISCHE
FÖDERALISTEN
DEUTSCHLAND



djo
DEUTSCHE
JUGEND
IN EUROPA
BUNDESVERBAND



landes
jugend
ring bw



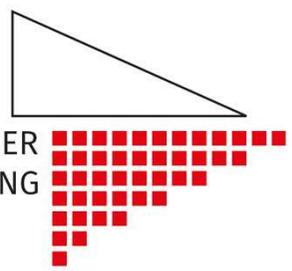
BDKJ
Bund der Deutschen
Katholischen Jugend



ljr
landesjugendring
brandenburg



hjr
Hessischer
Jugendring



DEUTSCHER
BUNDESJUGENDRING



BJR
Bayerischer
Jugendring



Landesjugendring
niedersachsen e.V.



ljr
landesjugendring
niedersachsen e.v.



DAX



landes
jugendring
nrw



Deutscher
Pfadfinderverband e.V.



DEUTSCHE
SCHREBERJUGEND
Bundesverband e.V.



Deutsches Rotes Kreuz
Jugendrotkreuz



JUGENDPRESSE
DEUTSCHLAND



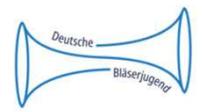
BUND jugend
YOUNG FRIENDS OF THE EARTH



& KINDER
JUGEND
RING
SACHSEN
Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände in Sachsen



Landes
jugendring
Sachsen



Deutsche
Bläserjugend



ljr



Deutsche Gehörlosen Jugend



JUGENDPRESSE
DEUTSCHLAND



ljr



jdav
Jugend des Deutschen Alpenvereins



Arbeiter-Samariter-Jugend
ASB
ASJ



Jugend



Landesjugendring
Mecklenburg-Vorpommern



dbbjugend
beamtenbund
und tarifunion

*„Vom Mumm es zu tun und
von der Weisheit, es zu lassen.“*

Prof. Dr. Christoph Möllers



Fachinput & Diskussion: Parteiverbotsverfahren nach Art. 21 GG

Lars Reisner
Referat Grundlagenarbeit und
jugendpolitische Themen
lars.reisner@dbjr.de



Hier kein Thema



- **Grundrechtsverwirkung** für Einzelpersonen (Art. 18 GG)
- Entzug der staatlichen **Parteienfinanzierung** (Art. 21 Abs. 2 GG)
- Verbot der Jugendorganisation **Junge Alternative** (strittig, welches Verfahren)
- Finanzierung der **Desiderius-Erasmus-Stiftung**
- **Disziplinarverfahren gegen Staatsbedienstete**, die Mitglieder oder Wähler*innen der AfD sind

Art. 21 Abs. 2 GG



Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger **darauf ausgehen**, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, **sind verfassungswidrig**.

Bisherige Verbotsverfahren



1952 **Verbot:** Sozialistische Reichspartei (SRP)

1956 **Verbot:** Kommunistische Partei Deutschlands (KPD)

1993 **Verfahren eingestellt:** Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP), da keine Partei. 1995 als Verein verboten.

2001 **Verfahren eingestellt:** NPD, da V-Leute des Verfassungsschutzes auch in der Führungsebene der Partei tätig waren.

2013 **Kein Verbot** der NPD, **aber Feststellung der Verfassungsfeindlichkeit.** Es fehlt an der „Potenzialität“ (wird an späterer Stelle erläutert)

Wer darf ein Verbot beantragen?



Antragsberechtigt sind (§ 43 Abs. 1 BVerfGG)

jeweils mit *einfacher Mehrheit*

- der Bundestag
- der Bundesrat sowie
- die Bundesregierung.

Verbot einer Partei, die sich auf ein Bundesland beschränkt:
die jeweilige Landesregierung (§ 43 Abs. 2 BVerfGG)

Wer darf ein Verbot für wen beantragen?



Darf ein Verfassungsorgan des **Bundes** (z.B. Bundestag) den Antrag auf Verbot nur eines **Landes**verbandes stellen?

Das ist in der Literatur umstritten.

Reform des BVerfGG?

Aber: Beim Antrag auf Verbot der *Bundespartei* kann das Bundesverfassungsgericht das Verbot auch nur auf einen *Landesverband* beschränken, wenn nur dieser verbotswürdig ist (§ 46 Abs. 2 BVerfGG).

Möglicher Nachteil: Bundespartei sieht sich in ihrem Kurs bestätigt.

Wer darf ein Verbot beantragen?



Das „**ob**“ eines Verbotsantrags ist eine (partei)politische (keine juristische) Entscheidung.

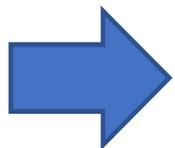
Nur das wäre eine sinnvolle politische Forderung.

Das „**ob**“ der Verfassungswidrigkeit wiederum entscheidet das Bundesverfassungsgericht – nicht Parteien, Regierung oder die Zivilgesellschaft.

Wie lange dauert ein Verbotsverfahren?



- Nachdem der Antragssteller die Antragsschrift geschrieben und eingereicht hat, beginnt die Prüfung des Gerichts.
- Möglichkeit für die AfD, ein ausgesprochenes (und unmittelbar wirksames) Parteiverbot vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg anzugreifen.



Bis zu fünf Jahre sind durchaus möglich.

Mehrheit im Bundesverfassungsgericht



Zweitdrittelmehrheit im 8-köpfigen zweiten Senat des Bundesverfassungsgericht nötig.

= 6 Richter*innen müssen für ein Verbot stimmen. Drei Richter*innen könnten ein Verbot somit verhindern.

Voraussetzungen des Art. 21 GG



Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die **freiheitliche demokratische Grundordnung** zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. (Art. 21 Abs. 2 GG)

Freiheitlich demokratische Grundordnung



im Sinne von Art. 21 GG **sehr eng** zu verstehen:

- **1. Menschenwürde**

Jedenfalls: Ein ethnischer Volksbegriff ist ein Verstoß gegen die Menschenwürdegarantie.

- **2. Demokratie**

- **3. Rechtsstaatsprinzip**

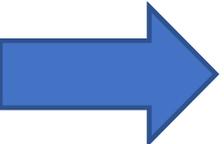
z.B. nicht (!) umfasst:

- Sozialstaatsprinzip
- Bundesstaatsprinzip
- Derzeitige Ausformulierung der Grundrechte

KEIN Argument für ein Verbot der AfD



- Die AfD lehnt die plurale Struktur von Jugendverbänden und vielfältigen Zusammenschlüsse in Jugendringen ab.
- Die AfD stellt in parlamentarischen Anfragen Förderungen von Jugendverbänden, die ihr nicht passen (Falken, Lambda ...), massiv in Frage.

 Politisch schwer auszuhalten, aber für sich kein Verfassungsverstoß!

Es reicht nicht, dass die politische Position „nicht gefällt“.

Voraussetzungen des Art. 21 GG



Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu **beeinträchtigen** oder zu **beseitigen** oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. (Art. 21 Abs. 2 GG)

„beseitigen“



= Beseitigen meint „die **Abschaffung** zumindest eines der **Wesenselemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung** oder deren Ersetzung durch eine andere Verfassungsordnung oder ein anderes Regierungssystem“ (BVerfG)

„beinträchtigen“



= „wenn eine Partei nach ihrem politischen Konzept mit hinreichender Intensität eine **spürbare Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung** bewirkt“. (BVerfG)

Voraussetzungen des Art. 21 GG



Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger **darauf ausgehen**, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig (Art. 21 Abs. 2 GG)

„darauf ausgeht“



Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts:

darauf ausgehen = **aktiv-kämpferische, aggressive Haltung**
gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung

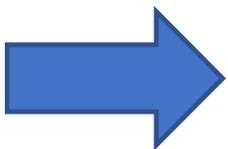
Verfassungsfeindliche Ziele alleine reichen dafür nicht aus!

„darauf ausgeht“ enthält „Potenzialität“



*„Es müssen konkrete Anhaltspunkte von Gewicht vorliegen, die es **zumindest möglich erscheinen lassen**, dass das Handeln der Partei erfolgreich sein kann.“*

Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 585-589.



Diese Voraussetzung wäre bei der AfD wohl erfüllt.

„darauf ausgeht“



Die **folgenden Zitate** stammen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Ausschluss der Partei NPD/Die Heimat aus der Parteienfinanzierung nach Art. 21 Abs. 3 GG vom 23.01.2024

Die Voraussetzung des Art 21. Abs. 3 GG (Ausschluss Parteienfinanzierung) und die des Art. 21 Abs. 2 GG (Parteiverbot) sind bis auf die „Potenzialität“ allerdings gleich.

Das Urteil ist im Detail hier nachzulesen:



„darauf ausgeht“



(BVerfG 2 BvB 1/19 - Rn. 278)

„[...]“, erfordert ein „Darauf Ausgehen“, dass sich eine Partei **durch aktives Handeln** für ihre Ziele einsetzt [...].

Art. 21 Abs. 2 GG beinhaltet kein Gesinnungs- oder Weltanschauungsverbot, sondern ein Organisationsverbot. Erst wenn eine Partei mit ihren verfassungsfeindlichen **Zielen nach außen tritt** und gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand des Staates agiert, kommt ein Einschreiten nach Art. 21 Abs. 2 GG in Betracht.

Die Partei muss also über das Bekennen ihrer eigenen (verfassungsfeindlichen) Ziele **hinaus die Grenze zum Bekämpfen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes des Staates überschreiten.**“

„darauf ausgeht“



(BVerfG 2 BvB 1/19 - Rn. 279f)

„Ein „Darauf Ausgehen“ erfordert daher ein **planvolles Handeln im Sinne qualifizierter Vorbereitung** einer Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung [...].

Dies setzt voraus, dass **kontinuierlich** auf die Verwirklichung eines der freiheitlichen demokratischen Grundordnung widersprechenden politischen Konzepts hingearbeitet wird. Davon kann nur ausgegangen werden, wenn die **einzelne Handlung Ausdruck** einer der **Partei zuzurechnenden Grundtendenz** ist.“

„darauf ausgeht“



(BVerfG 2 BvB 1/19 - Rn. 281)

„Das **planvolle Handeln** der Partei muss sich darüber hinaus als **qualifizierte Vorbereitung** im Hinblick auf die Erreichung ihrer gegen die Schutzgüter des Art. 21 Abs. 2 GG gerichteten Ziele darstellen. **Erforderlich ist ein Zusammenhang zwischen den Handlungen, die der Partei zuzurechnen sind, und der Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.** Ein **strafrechtlich relevantes Handeln** erfordert **Art. 21 Abs. 2 GG dagegen nicht**, da dies mit dem präventiven Charakter der Norm nicht vereinbar wäre. Ebenso wenig ist es erforderlich, dass sich das der Partei zurechenbare Handeln als gesetzeswidrig darstellt. **Eine Partei kann auch dann verfassungswidrig sein, wenn sie ihre verfassungsfeindlichen Ziele ausschließlich mit legalen Mitteln und unter Ausschluss jeglicher Gewaltanwendung verfolgt.** Das Parteiverbot stellt gerade auch eine Reaktion auf die von den **Nationalsozialisten verfolgte Taktik der „legalen Revolution“** dar, die die Machterlangung mit erlaubten Mitteln auf legalem Weg anstrebte.“

„Schutzgüter“ des Art. 21 = freiheitlich demokratische Grundordnung

„darauf ausgeht“



(BVerfG 2 BvB 1/19 - Rn. 282f)

„Dass das Handeln der Partei bereits zu einer konkreten Gefahr für die Schutzgüter des Art. 21 Abs. 2 GG führt, ist nicht erforderlich. Der Verzicht auf das Erfordernis einer konkreten Gefahr in Art. 21 Abs. 2 GG resultiert ebenfalls aus dem Umstand, dass die Vorschrift eine Reaktion auf den Aufstieg des Nationalsozialismus und die (vermeintliche) Wehrlosigkeit der Weimarer Reichsverfassung gegenüber den Feinden der Demokratie ist. **Sie beruht auf der historischen Erfahrung, dass radikale Bestrebungen umso schwieriger zu bekämpfen sind, je mehr sie an Boden gewinnen.** Außerdem lässt sich der Zeitpunkt, ab dem eine konkrete Gefahr vorliegt [...], regelmäßig nicht genau bestimmen.“

„darauf ausgeht“



(BVerfG 2 BvB 1/19 - Rn. 291)

„Art. 21 Abs. 3 Satz 1 GG ist – ebenso wie Art. 21 Abs. 2 GG – **nicht auf die Sanktionierung von Ideen oder Überzeugungen gerichtet**. Das Grundgesetz erzwingt als freiheitliche Grundordnung keine gedankliche Werteloyalität seiner Bürgerinnen und Bürger oder Parteien. [...]. Die Regelung des Art. 21 Abs. 3 Satz 1 GG beinhaltet ebenso wenig wie Art. 21 Abs. 2 GG ein Gesinnungs- oder Weltanschauungsverbot. Die Norm soll nicht den „bösen Gedanken“ an sich ahnden.

Vielmehr soll der freiheitliche demokratische Rechtsstaat denjenigen, die aktiv auf seine Beeinträchtigung oder Beseitigung hinwirken, nicht auch noch die (finanziellen) Mittel hierfür an die Hand geben.“

„darauf ausgeht“



(BVerfG 2 BvB 1/19 - Rn. 296)

„Ob eine Partei die Schwelle zum „Bekämpfen“ der freiheitlichen demokratischen Grundordnung überschritten hat, ist nach den **Umständen des jeweiligen Einzelfalles** zu beurteilen. Dabei können Finanz- (1) und Organisationsstrukturen (2) sowie Wahlbeteiligungen (3) erste Indizien für eine aggressiv-kämpferische Haltung der Partei gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sein. Besonderes Gewicht kommt daneben der Frage zu, **ob die Partei über ein strategisches Konzept zur Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verfügt** (4) und dessen **Umsetzung planvoll vorantreibt** (5).“

Voraussetzungen des Art. 21 GG



Parteien, die nach ihren Zielen *oder* **nach dem Verhalten ihrer Anhänger** darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. (Art. 21 Abs. 2 GG)

Verfassungsfeindlichkeit der AfD?

Es müsste **umfangreich Material** u.a. „über das Verhalten ihrer Anhänger“ (Art. 21 Abs. 2 GG) gesammelt werden und entschieden werden, ob diese Äußerungen auch der Gesamtpartei als solcher **zurechenbar** sind.

Publikationen

Verhalten von
Anhänger*innen

Äußerungen
von
Funktionsträger
*innen

Partei-
programm

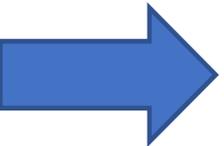
„[...] einzelnen Handlungen müssen einer der (**Gesamt-)**Partei **zuzurechnenden** Grundtendenz sein.“

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 576.

Verfassungsfeindlichkeit der AfD?



Es reicht nicht, dass der **Verfassungsschutz als Behörde** der Exekutive, die Partei als gesichert rechtsextrem einstufen würde.



Die Voraussetzung der Verfassungsschutz-Behörden sind **nicht gleichzusetzen** mit den Voraussetzungen des Art. 21 GG.

Verfassungsfeindlichkeit der AfD?



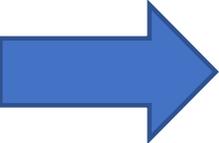
Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Menschenrechte (2024): Voraussetzungen für ein Parteiverbot liegen vor:

- Programmatik der Partei lässt ein politisches Konzept erkennen, das auf Missachtung der Menschenwürde zielt.
- In der Gesamtpartei setzt sich dieser Kurs durch und ist dieser zurechenbar (National-völkischer Volksbegriff).
- Bestätigung der rechtsextremen Auswirkung durch Führungspersonen und Mandatstäger*innen.
- AfD geht planvoll vor und könnte mit den Zielen Erfolg haben.

Auswirkungen eines Verbotes (Vorteile)



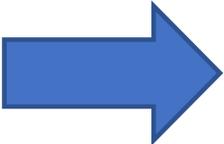
- Verbot aller politischen Tätigkeiten
- Sofortiger Verlust der bestehenden politischen Mandate
 - im **Europaparlament** (§ 22 Abs. 2 Nr. 6 Europawahlgesetz)
 - im **Bundestag** (§ 46 Abs. 1 Nr. 5 Bundeswahlgesetz)
 - in den **Länderparlamenten** (z.B. Art. 59 bayrisches Gesetz über die Landtagswahl)
 - in den **Kommunalparlamenten** (z.B. nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz)

 Wegfall tausender staatlich finanzierter Mitarbeitenden-Stellen (MdB/L-Büro, Fraktionsreferent*innen, ...)

Wegfall zunehmender Professionalisierung der politischen Arbeit

Auswirkungen eines Verbotes (Vorteile)



- Verlust des Parteienstatus und damit des Parteienprivilegs.
 Keine Gleichbehandlung mehr z.B. bei Anmietung von öffentlichen Einrichtungen.
- Verbot gilt zeitlich unbefristet.
- Wegfall aller an den Stimmenanteil geknüpfte Einflussnahmen auf die gesellschaftlichen/kulturellen Gremien (Aufsichtsräten von kommunalen Genossenschaften, Verkehrsbetrieben, Wasserwerken...)

Auswirkungen eines Verbotes (Vorteile)



- Keine Möglichkeit mehr, bei Wahlen anzutreten und am Wahlkampf teilzunehmen
- Verbot der Kennzeichen und Propagandamittel



AfD-Fraktion Bundestag

@AfDFraktionimBundestag · 406.000 Abonnenten · 5864 Videos

Offizieller Kanal der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag - jetzt abonnieren und kein Vide... >

t.me/afdfraktionimbundestag und 7 weitere Links

Abonnieren



Auswirkungen eines Verbotes (Vorteile)



Wirkung bei (dann) möglicherweise **bestehender Regierungsbeteiligung**:

- AfD Minister(präsidenten) verlören nur ihr ggf. vorhandenes Abgeordnetenmandat und behielten ihr Regierungsamt weiter inne.
- Aber: Da die Regierung nun ohne parlamentarische Mehrheit wäre, könnte sofort eine neue Regierung in Amt gewählt werden (konstruktives Misstrauensvotum)

Auswirkungen eines Verbotes (Vorteile)



§ 46 Abs. 3 BVerfGG

(3) ¹Mit der Feststellung ist die Auflösung der Partei oder des selbständigen Teiles der Partei und das Verbot, eine Ersatzorganisation zu schaffen, zu verbinden. ²Das Bundesverfassungsgericht kann in diesem Fall außerdem die Einziehung des Vermögens der Partei oder des selbständigen Teiles der Partei zugunsten des Bundes oder des Landes zu gemeinnützigen Zwecken aussprechen.

- „*ist*“: Verbot der Unter- und Nachfolgeorganisationen (auch der Ersatzorganisationen)
- „*kann*“: Einziehung des Parteivermögens und Ende der Parteienfinanzierung

Auswirkungen eines Verbotes



Das Parteiverbot ist die „schärfste und überdies zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats gegen seine organisierten Feinde.“

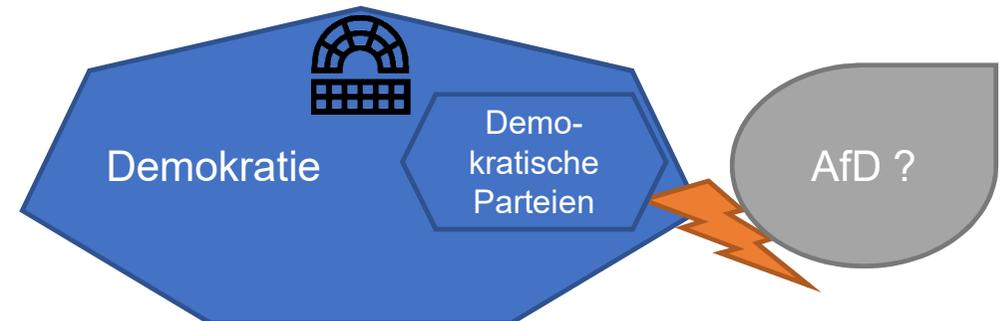
Bundesverfassungsgericht: Urteil vom 17.07.2017, Az. 2 BvB 1/13, Leitsatz 1.

Diskutierte Gefahren (Nachteile)



Millionen von Stimmen für eine **demokratisch gewählte Partei** wären nicht im Parlament repräsentiert. Stichwort **Repräsentationsdefizit/problem**

- Allerdings: Dies ist im Kern das Ziel des Verbotsverfahrens des Grundgesetzes. Sie will die Repräsentanz und organisationelle Macht von Feinden der Demokratie im Parlament verhindern.



- Demokratisch gewählte Partei \neq Demokratische Partei

Diskutierte Gefahren (Nachteile)



Die AfD würde ein Verbot oder das Scheitern des Verbots massiv ausschachten. Stichwort „**Gütesiegel aus Karlsruhe**“. Ein Verbotungsverfahren würde der AfD helfen, sich als **Opfer** und bürgerliche Partei zu inszenieren.

- Allerdings: Die AfD wird alles, was sie will, ausschachten und ggf. durch Falschdarstellungen und Lügen verzerren. Dies ist Bestandteil ihrer Strategie, um ein solches Verbot zu verhindern.
- Auch den Umstand, dass ein Verbotsantrag nicht gestellt wird, würde die AfD ausschachten.

Diskutierte Gefahren (Nachteile)



Die AfD muss **inhaltlich** gestellt werden.

- Ja, das muss sie. Und das wurde sie auch schon lange.
- Allerdings: Fakten und faire Diskussionen sind der AfD egal.
- Und: Die Partei müsste auch ohne Verbot inhaltlich gestellt werden. Das Argument suggeriert, dass sie nur inhaltlich gestellt werden müsste.

Diskutierte Gefahren (Nachteile)



Es wäre für die **Pluralität der Parteien** und ihrer Aufgabe zur politischen Willensbildung in der Demokratie **eine Einschränkung**, wenn eine so quantitativ relevante politische Kraft ausgeschlossen wird. Der "Korridor demokratisch legitimer Positionen" wird eingeschränkt.

- Allerdings: Für die Demokratie wäre es ein viel größeres Problem, wenn die Demokratie an sich abgeschafft wird.
- Pluralität der Parteien funktioniert nur im Korridor der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Diskutierte Gefahren (Nachteile)



Es käme zur (gewalttätigen) Radikalisierung der Ideologien und Personen durch ein Verbot.

- Allerdings: Ein AfD-Verbot wäre keine Voraussetzung für eine weitere Radikalisierung. Eine Radikalisierung findet bereits jetzt auch ohne Verbot statt.
- Richtig ist: Die Durchsetzung würde erhebliche staatliche Repressionen/Rechtsdurchsetzung mit sich bringen.
- Vorsicht beim Gedanken der demokratischen Einhegung bzw. Appeasement der Partei.

Diskutierte Gefahren (Nachteile)



Die AfD ist **inzwischen zu groß**, um sie zu verbieten.

- Das Bundesverfassungsgericht schreibt in der neuen Urteilsbegründung dazu selbst: *„Sie [Verbotsverfahren] beruht auf der historischen Erfahrung, dass radikale Bestrebungen umso schwieriger zu bekämpfen sind, je mehr sie an Boden gewinnen.“*
- *Einen „richtigen“* Zeitpunkt gibt es nicht. Wenn die Voraussetzungen stimmen, ist er immer richtig.
- Vielmehr besteht die Gefahr, dass die verfassungsfeindlich agierende Partei irgendwann nicht mehr wirksam verboten werden kann.

Diskutierte Gefahren (Nachteile)



Das eigentliche Problem ist nicht die Partei, es sind die Menschen, die ihr zuneigen. Ein Parteiverbot kann nicht die Menschen zu Demokrat*innen machen.

- Das will das Instrument des Parteiverbots auch nicht erreichen.
- Die Partei ist *auch* ein zentrales Problem. Es gilt das eine zu tun, ohne das andere zu lassen.

Diskutierte Gefahren (Nachteile)



Das eigentliche Problem ist nicht die Partei, es sind die Menschen, die ihr zuneigen. Ein Parteiverbot kann nicht die Menschen zu Demokrat*innen machen.

BVerfG: „ Art. 21 Abs. 2 GG beinhaltet kein Gesinnungs- oder Weltanschauungsverbot, sondern ein **Organisationsverbot.**“ (BVerfG 2 BvB 1/19 - Rn. 278)

Demokratien sterben heute meist nicht mehr durch gewaltsame Umstürze, sondern durch „legale“ Mittel: Änderung des Wahlrechts, Lahmlegen der Verfassungsgerichte, Abschaffung öffentlich-rechtlicher Rundfunk, ...



Diskutierte Gefahren (Nachteile)



Die Parteien wollen damit nur **ihre politischen Gegner ausräumen**.

- Das „**ob**“ der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht – nicht Parteien, Regierung oder die Zivilgesellschaft.
- Solche Parteien „**sind** verfassungswidrig“ (Art. 21 GG): Wenn die Verfassungsfeindlichkeit gegeben ist, handelt es sich eben um keine demokratische Konkurrenz.
- Ja, demokratische Parteien sollten eine Partei, die sie für verfassungswidrig halten auch als ihren politischen Gegner begreifen und die Mittel nutzen, die die Verfassung ihnen gibt.

Verhältnis zur Parteienfinanzierung



Argument: Entzug der Parteienfinanzierung (Art. 21 Abs. 2 GG) ist das mildere Mittel.

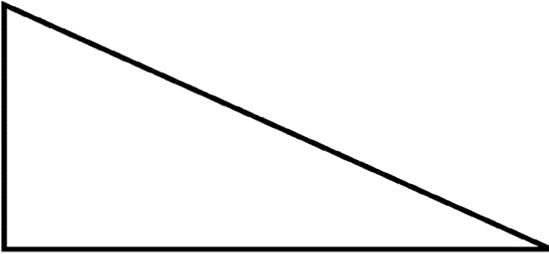
- Allerdings: Es ist das falsche Instrument und nur für die Fälle mit fehlender „Potenzialität“ gedacht.
- Wäre der Entzug der Parteienfinanzierung erfolgreich, dann wäre auch das Verbot erfolgreich gewesen - sofern das Kriterium der Potenzialität zutrifft (was man relativ sicher sagen kann). Man hätte also bei Erfolg des Entzugs der Parteienfinanzierung die Gewissheit, das falsche Verfahren angestrengt zu haben.

Leseempfehlung



Deutsches Institut für Menschenrechte:
**„Warum die AfD verboten werden
könnte“**





DEUTSCHER
BUNDESJUGENDRING

